



Nutzungsordnung der Wassersportanlage (WSA) Plaue

redaktionell überarbeitet

Präambel

Die Nutzungsordnung besteht aus der Gelände-, Steg- und Campingordnung. Sie gelten immer gemeinsam und schließen einander nicht aus.

1. Geländeordnung

1.1 Allgemeines

Die Nutzungsordnung soll dazu dienen, allen Anliegern und Gästen einen hervorragenden Sport- und Freizeitort zu bieten.

Die obersten Prinzipien sind Ordnung, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Insbesondere zu folgenden Zeiten ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten:

Mittagsruhe von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Nachtruhe von 22:00 Uhr – 08:00 Uhr

Die Festlegungen der Ordnungen gelten, soweit sie zutreffen, ergänzend auch für die anderen Ordnungen der WSA Plaue.

Für die Umsetzung und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Nutzungsordnungen setzt der Vorstand Hafenmeister und Objektverantwortliche ein. Die namentliche Nennung erfolgt per Aushang im Schaukasten der WSA.

1.2 Gebühren

Alle Anlieger haben Ihre Gebühren vorab zu entrichten. Eine Benutzung der Anlage sowie das Anlegen von Booten sind erst nach vollständiger Bezahlung gestattet.

Gäste bezahlen bitte Ihre Gebühren laut Aushang beim Hafenmeister oder vorab in der Geschäftsstelle.

Gebührenfrei dürfen folgende Gäste die Anlage benutzen:

Kinder (bis 19 Jahre bzw. Azubi / Studenten) welche Mitglieder des WBF sind oder deren Eltern Mitglieder des WBF und/oder Anlieger der WSA Plaue sind.

Soweit sie ihre Beiträge bezahlt haben, können Campingplätze außerhalb der Einzäunung bei freier Kapazität genutzt werden. Die Einweisung erfolgt durch den Hafenmeister.

Gästeboote aus den Anliegervereinen sowie den Segelvereinen des Brandenburger Reviers liegen die erste Nacht kostenfrei, wenn sie von Anliegern der WSA Plaue eingeladen worden sind.

Hierbei gilt, dass eine kostenpflichtige Vergabe freier Liegeplätze (z.B. zum Fischer Jacobi) Vorrang hat.

Die Einweisung erfolgt durch den Hafenmeister. Auch in diesem Fall ist die Gästeinformation auszufüllen.



1.3. Schließeinrichtung

Tor (Zufahrt zur Betonplatte)

Dieses Tor ist grundsätzlich nach jeder Durchfahrt abzuschließen. Das Befahren der Betonplatte mit Kraftfahrzeugen ist nur im Ausnahmefall gestattet. (siehe Pkt. 1.4) und bedarf der Zustimmung des Hafenmeisters.

Das Einfahrtstor ist stets verschlossen zu halten und nicht zur Verkürzung des Fußweges nach draußen zu benutzen

Eingangstür (Zugang zum eingezäunten Bereich)

Diese Tür zum Gelände kann täglich von ca. 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit unverschlossen bleiben. Über Nacht ist die Tür abzuschließen.

In außergewöhnlichen Situationen, bei schlechtem Wetter oder einer geringen Belegung der Anlage, ist diese Tür auch tagsüber verschlossen zu halten.

Jeder Anlieger sollte ständig einen Türschlüssel mit sich führen.

1.4 Parkplatz / Kfz – Nutzung

Für Anlieger und Gäste der WSA Plaue stehen ausgewiesene PKW-Stellplätze zur Verfügung.

Die einzelnen Stellplätze sind nicht personenbezogen.

Die PKW sind platzsparend zu parken. Die Flächen vor der „Villa Wiesecke“ und neben der Scheune sind keine ausgewiesene PKW-Stellplätze.

Auf dem gesamten Gelände darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
Es gilt die StVO.

Nach dem Einkranen der Boote im Frühjahr bis zum Auskranen der Boote im Herbst ist das Befahren der Betonfläche nur in folgenden Ausnahmefällen außerhalb der Mittags- und Nachtruhe gestattet:

- Be- und Entladen zu Saisonbeginn und vor Heimfahrt sowie vor und nach Urlaubstörn
- Be- und Entladen für Boottransporte
- Auf- und Abbau der Wohnwagen

Für den Transport von persönlichen Dingen oder Ausrüstungen vom Parkplatz zum Boot und umgekehrt, stehen Handwagen zur Verfügung.

Diese sind nach der Nutzung wieder am vorgesehenen Stellplatz abzustellen.

1.5 Sanitäreinrichtungen

Unsere Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig kostenpflichtig gereinigt.

Von allen Anliegern und Gästen wird erwartet, dass sie nach Benutzung die Sanitärräume stets sauber und in gepflegtem Zustand verlassen.

Kinder sollten die Einrichtungen möglichst nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

Der Umgang mit Wasser und Energie hat sparsam zu erfolgen.

Für die Duschen werden Duschmarken (Metallchips) benötigt, welche man beim Hafenmeister erwerben kann.

Die Geschirrspüle ist kostenlos nutzbar.

Die Nutzung der Waschmaschine und des Trockners ist nur mit einem Steckdosen-Schlüssel möglich, der gegen eine Gebühr beim Hafenmeister erhältlich ist.



1.6 Fäkalien- und Chemietoilettenentsorgung

Für die Entsorgung von transportablen Chemietoiletten steht neben den Containerboxen eine Entsorgungsstation zur Verfügung. Der Schlüssel ist beim Hafenmeister erhältlich. Eine Entleerung von Chemietoiletten im Sanitärgebäude ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Fäkalienpumpe an der Kaimauer darf nur von eingewiesenen Personen betrieben werden. Für Übernachtungsgäste ist die Entsorgung kostenfrei. Ohne Übernachtung wird für die Entsorgung eine Gebühr entworfen.

Bitte an den Hafenmeister wenden.

1.7 Müllentsorgung

Anfallender Müll ist in Hausmüll und Glas (grün/weiß) zu trennen und in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

Es darf nur üblicher Hausmüll und in üblichen Mengen entsorgt werden. Größere Mengen sind bitte mit nach Hause zu nehmen.

Die Müllcontainer dürfen laut Vertrag mit dem Entsorgungsunternehmen aus entleerungstechnischen Gründen nicht überfüllt werden.

Bei Nichtbeachten können gesonderte Kosten auf den WBF e.V. zu kommen, welche eine ungewollte Erhöhung der Betriebskosten nach sich ziehen können.

Es gibt auf dem Gelände der WSA Plaue **keine Möglichkeit der Entsorgung von belasteten Feststoffen, Altölen, Bilgenwasser usw.**

1.8 Flora und Fauna

Der Margarethenhof war einmal eine gepflegte Parkanlage der „Villa Wiesecke“.

Daher gilt es, den alten Baumbestand weiterhin zu pflegen.

Das Unterholz und der Wildwuchs werden in die geplante Bewirtschaftung einbezogen.

Eigenständiges Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Pflanzmaßnahmen von Wald- bzw. einheimischen Gehölzes sind nur mit der Zustimmung des Objektverantwortlichen zulässig.

Hunde aller Rassen sind auf dem gesamten Gelände des Margarethenhof 5, grundsätzlich an der Leine zu führen.

Dies schließt die Steganlage ein.

Das Absetzen von Kot auf dem Gelände ist zu vermeiden und/bzw. ist sofort durch den Hundeführer zu beseitigen (Gleiches gilt auch für andere Vierbeiner).

Das Füttern von Wasservögeln ist nicht gestattet.

1.9. Brandschutz / Erste Hilfe

Offene Feuer sind auf der WSA verboten.

Die Benutzung von Grillgeräten sowie Feuerschalen ist nur in ausreichendem Abstand zu Campingfahrzeugen, Zelten und Booten gestattet.

Ein ausreichender Löschwasservorrat oder ein Feuerlöscher müssen vorhanden sein.

Wurde die Waldbrandstufe 4 behördlich ausgerufen, ist das Grillen auf dem Campingplatz untersagt.

Bei Waldbrandstufe 4 ist das Grillen und die Nutzung einer Feuerschale nur auf der Betonplatte und unter Beachtung der Windrichtung in der Nähe der Spundwand erlaubt.



Der Hafenmeister kann ab der Waldbrandstufe 4 auch das Betreiben eines offenen Feuers untersagen, wenn von diesem Feuer eine Gefahr ausgeht.

Auf der Steganlage ist das Betreiben eines offenen Feuers, sowie das Kochen oder Grillen generell untersagt.

An Bord dürfen diese Geräte jedoch uneingeschränkt genutzt werden.

Erste Hilfe:

Den Notruf 112 erreichen Sie auch per Mobiltelefon. Weitere Informationen siehe Schaukasten.

1.10 Baden und Schwimmen

Das Baden und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Springen vom Steg, Durchtauchen des Steges sowie das Schwimmen zwischen den Booten ist nicht gestattet. Das Baden der bordeigenen Badeleiter ist erlaubt.

1.11 Spielplatz und Spielgeräte

Der Spielplatz ist für unsere Kinder da und die Spielgeräte sind nur für diese ausgelegt.

Die Eltern sollten immer über das Tun ihrer Kinder informiert sein.

Aus Sicherheitsgründen ist jede Beschädigung unverzüglich beim Hafenmeister oder Objektverantwortlichen zu melden.

Das Grillen auf dem Spielplatz ist grundsätzlich untersagt.

1.12 Mastlegekran

Zum Umlegen und Aufrichten der Masten von Segelyachten steht ein Mastlegekran zur Verfügung. Bei dessen Bedienung ist darauf zu achten, dass Lasten nur in senkrechter Richtung gehoben bzw. gesenkt werden und kein Schräglastzug entsteht. Wer mit der Bedienung des Mastlegekranes nicht vertraut ist, wendet sich bitte an den Hafenmeister.

1.13 Haftpflichtversicherung

In Anlehnung an die Satzung des WBF e.V. haben alle Anlieger für Ihre Boote, Campingwagen und Wohnmobile als auch für Jollen eine gültige Haftpflichtversicherung abzuschließen und eine Bestätigung dieser vor Saisonbeginn dem Verein (WBF e.V.) in Kopie zu hinterlegen. Dies gilt: für Mitglieder und Gäste (Anlieger) mit einem Saisonplatz, sowie für Mitglieder und Gäste (Anlieger) mit einer Nutzungszeit über 4 Wochen

Eine Anreise ohne gültige Haftpflichtversicherung führt zur Ablehnung der Nutzung des jeweiligen Steg- und / oder Stellplatzes.

1.14 Flüssiggasanlagen

Alle Wohnwagen / Wohnmobile und Boote mit eingebauten Flüssiggasanlagen müssen eine gültige technische Überprüfung nach den Technischen Regeln Flüssiggas (TRF) vorweisen können.

1.15 Kontaktdaten

Alle Anlieger haben neben Ihrer Adresse die telefonischen Kontaktdaten (möglichst Mobilfunknummer) und bei längerer Anwesenheit auch das Kfz - Kennzeichen beim Hafenmeister und Vorstand zu hinterlegen.

Gäste bitten wir das Anmeldeformular vollständig auszufüllen.



2. Stegordnung

2.1 Allgemeines

Der Objektverantwortliche und/oder der Hafenmeister haben folgende Befugnisse:

- Vergabe von Gastliegeplätzen sowie Vergabevorschläge für Dauerlieger
- Weisungsrecht zur Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Brandschutz
- Im Havariefall sind die o.g. Personen berechtigt, die Boote zu betreten
- Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungs-Maßnahmen
- Einberufung von Arbeitseinsätzen
- Ablesen der Strom- und Wasserzähler
- Kontrollen zur Einhaltung der Stegordnung

2.2 Liegeordnung

Liegeplätze, welche in der Saison wegen Urlaubs oder sonstigen Gründen für einen Zeitraum von mehr als 3 Tage frei bleiben, sind dem Hafenmeister zu melden und mit der grünen Tafel (=frei) kenntlich zu machen.

Diese Plätze werden je nach Bedarf an Kurzzeitlieger (Gäste) vergeben.

Ein Entgeltanspruch aus der Vermietung besteht für den eigentlichen Anlieger nicht.

2.3 Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

- Am Hauptsteg sind jegliche technischen Veränderungen ohne Genehmigung des Vorstandes strengstens untersagt.
- Sämtliche Zwischenstege oder Boxentrenner dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes weder versetzt, verändert oder entfernt werden.
- Das Nachrüsten von Zwischenstegen oder Boxentrennern darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand mit Originalteilen der Fa. Marina Systeme GmbH erfolgen
- Veränderungen an den elektrotechnischen Anlagen dürfen nur vom WBF beauftragte Fachkräfte vornehmen.
- Die Stromentnahme ist nur über einen geeigneten und funktionsfähigen Zähler zulässig.
- Aus Gründen der Dauerbeständigkeit des Holzbelages ist es nicht gestattet, Gummimatten, Abtreter, Holzbohlen, kleine Treppen oder Ähnliches fest auf dem Steg zu montieren. Nach Betreten oder Verlassen der Boote sind diese Hilfsmittel zu entfernen.
- Die Holzbeläge der Seitenstege sowie die Abschnitte des Hauptsteges im Bereich der jeweiligen Boote sind von den Anliegern in regelmäßigen Abständen mit einem nassen Straßenbesen ohne Benutzung von Kärcher-Geräten zu reinigen.
- Die Boote sind mit entsprechenden, für die Bootsgröße zugelassenen Ruckdämpfern, geeigneten seemännischen Knoten und mittels geeigneter Festmacherleinen gegen unbeabsichtigtes Vertreiben und Lösen zu sichern. Jeder Bootsbesitzer haftet bei Verstoß gegen diese Festmacherregeln für entstandenen Schäden.
- Die lichte Lauffläche des Hauptsteges darf nicht durch gelegte Masten, Anker oder andere Gegenstände des Bootes eingeschränkt werden.



2.4 Sommer-Stegplätze

- Die Vergabe erfolgt über einen Antrag und auf Vorschlag des Objektverantwortlichen des Vorstandes.
- Bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist der Verzicht eines Sommer-Stegplatzes für die kommende Saison beim Objektverantwortlichen schriftlich anzuzeigen. Danach wird die Jahresgebühr des Folgejahres für den Stegplatz fällig.

2.5. Stromversorgung

- Alle Stegplätze sind mit einer Stromversorgung ausgestattet.
- Der Anschluss darf nur mit geeigneten Netzkabeln erfolgen. Mehrfachstecker dürfen an den Anschlüssen nicht betrieben werden.
- Beim Ablegen ist der Landstromanschluß nicht nur vom Boot **zu**trennen sondern unbedingt auch aus der Steckdose zu ziehen.
- Die Verbrauchsabrechnung erfolgt über Zähler.
- Jeder Anlieger hat bei Freimeldung seines Stegplatzes sowie zum Ende der Saison seine Zählerstände eigenverantwortlich zu erfassen und dem Hafenmeister (während der Saison) und am Ende der Saison über die bekannte App oder formlos beim Vorstand zu melden. Gleiches gilt für den Zählerstand bei Rückkehr nach einer Freimeldung. Erfolgt dieses nicht, hat der Anlieger gegebenenfalls auch den Verbrauch von zwischenzeitlichen Kurzzeit-Liegern zu tragen.

2.6. Wasserversorgung

- Der Steg verfügt über einige Trinkwasser-Zapfstellen. Der WBF e.V. stellt jedoch hierfür aus hygienischen Gründen keine Entnahmeschläuche zur Verfügung.
- Private Schläuche, welche den Technischen Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI) entsprechen, dürfen genutzt werden. Diese Schläuche müssen nach ihrem Gebrauch von den Schlauchhähnen wieder entfernt werden.
- Die in der Liegegebühr enthaltene Wasserversorgung bezieht sich auf den Tagesmengenverbrauch während der Liegezeit.
- Gäste haben ein Befüllen des Wassertanks dem Hafenmeister anzuzeigen und eine Gebühr zu entrichten.
- Das Reinigen von Booten, Stegbelägen oder Sonstigem mit Trinkwasser ist mit Genehmigung des Hafenmeisters gegen eine Gebühr gestattet.

2.7. Winterlagerplätze

- Für die Einlagerung der Boote ins Winterlager hat jeder Eigner eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese, vor Einlagerung schriftlich beim Vorstand zu hinterlegen.
- Wollen Daueranlieger ihr Boot über die Wintermonate auf der Platte lagern, ist dafür einmalig ein Antrag an den Vorstand bis zum 30.08. des Jahres schriftlich zu stellen.



- Ein Boot darf nur auf sogenannten Hafentrailern, passend zum Boot abgestellt werden.
- Überdachte Winterplätze stehen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung

- Nach dem Einkranen der Boote im Frühjahr eines jeden Jahres ist das Winterlager zu räumen und zu reinigen.

3. Campingordnung

3.1 Allgemeines

Der Objektverantwortliche und/oder der Hafenmeister haben folgende Befugnisse:

- Vergabe von Campingplätzen sowie Vergabevorschläge für Dauercamper
- Vergabe von Jollen- und Trailerstellplätzen
- Bedienung und / bzw. Einweisung der Nutzung der Slipanlage
- Weisungsrecht zur Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Brandschutz
- Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungs-Maßnahmen
- Einberufung von Arbeitseinsätzen
- Ablesen der Strom- und Wasserzähler
- Kontrollen zur Einhaltung der Campingordnung

3.2 Campingplätze

- Die Campingplätze sind als Dauer- und Tagesplätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile eingerichtet.
- Wohnwagen/WoMo-Stellplätze sind zwischen 80 und 100 m² groß und gekennzeichnet.
- Jeder Platz ist mit einem Stromanschluss und Zähler ausgestattet.
- Für die Trinkwasserversorgung stehen 2 Zapfstellen zur Verfügung. Ein dauerhafter Anschluss, mittels Schlauch ist nicht statthaft.
- Abwässer sind im Sanitärbereich zu entsorgen.
- Im Sanitärbereich befindet sich auch eine Gelegenheit Geschirr abzuwaschen.
- Die Belange des Naturschutzes und des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

3.3. Jollenstellplätze

Die Vergabe erfolgt über den Objektverantwortlichen oder Hafenmeister.

3.4. Trailerstellplätze

- Der WBF e.V. hat für Daueranlieger am äußeren Geländerand der Fa. Klischke einen Trailerplatz gepachtet. Dieser Stellplatz ist kostenpflichtig.
- Kurzzeit-Anlieger (Gäste) können ihre Trailer auf einem zugewiesenen Parkplatz abstellen. Auch dieser Platz ist kostenpflichtig.

3.5 Fahrradunterstellung

- Die Unterstellung von Fahrrädern auf unserem Gelände erfolgt auf eigenes Risiko.
- Der Platz im Fahrradschuppen ist beschränkt. Nicht mehr genutzte Fahrräder sind daher vom Eigner wieder mit nach Hause zu nehmen.
- Jedes Fahrrad ist gut sichtbar dauerhaft mit Namen des Besitzers zu kennzeichnen.



- Fahrräder dürfen nur einzeln und nicht am Gebäude angeschlossen werden.

4. Sonstiges

4.1. Arbeitseinsätze

- Alle Daueranlieger sind angehalten, unentgeltlich an Arbeitseinsätzen von mindestens 4 Stunden teilzunehmen.
- Die Termine werden vom Vorstand in Abstimmung mit der Kommission „WSA Plaue“ festgelegt.
- Für Sportfreunde bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind mindestens 4 Stunden Pflicht.
- Bei Nichtleistung wird für jede nicht geleistete Stunde ein Betrag von 25,00 Euro fällig.
- Weiterhin wird von allen Anliegern erwartet, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den laufenden Erhaltungsarbeiten während der Saison (Grünanlagenpflege, Sauberhaltung, kleinere Reparaturen usw.) beteiligen.

4.2 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen auf der WSA, die in unserem Terminplan festgeschrieben bzw. vom Vorstand im Einzelfall genehmigt sind, können einzelne Punkte dieser Nutzungsordnung zeitweise angepasst werden.

Änderungen der Nutzungsordnung innerhalb der Saison werden vom Vorstand per Aushang im Schaukasten bekannt gegeben.

Magdeburg, August 2021
redaktionelle Überarbeitung Januar 2022

gez.
H. Beierke

Vorsitzender

gez.
P. Knöfel

Objektverantwortlicher WSA Plaue